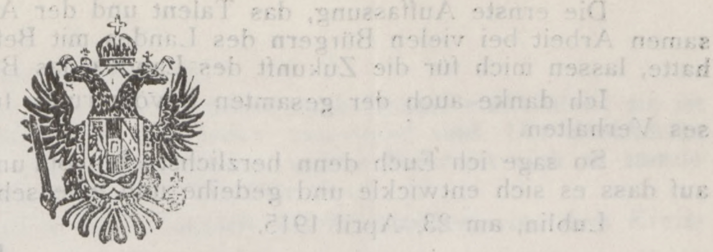


AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 8. Krasnostaw, am 1. Mai 1916. Jahr 2.

112.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die cshwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaflichen und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eignen und im Namen der Allgemeiheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedegung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine sehöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1915.

ERICH Frh. v. DILLER, m. p.
General-Major.

113.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916. № 54, betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehende Gebiete Polens (Okkupatiosgebiete) anzuordnen, wie folgt:

Ariikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte **zu sorgen.**

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmässige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesetzt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke sowie für Grunstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mietglieder und über ihren Vorschlag den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommisionen auflösen, Kommisionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlussfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaasst. Wenn eine solche Mehrheit nich zu stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokoliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wen die Wirtschaftskommision nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommision zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Arzte, Hebammen und Personea, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, dass diese einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfelestung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, dass Arbeitskräfte, Zugkräfte Maschinen und Geräte, die innerhalb einer Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die die Beistellung von Zugkräften, Mashinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, sind nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutzniesser die Mittel zur Entlohnung oder Vergutüng besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke wereen von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutzniessung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Grössere Komplexe, die auf diese Art Nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Gründstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne dass der rationelle spätere Anbau gesichert ist. können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Massgabe der Vorschriften diese Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grunbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), während der nach § 8 eingeleiteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht — auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers! dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeisfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Pharagraphen einspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtshhftskommission der Kreiskommandant edgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarishe Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jedes Monates einen Bereich über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über die Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschaften Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jeden Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militarverwaltung beziehen, kann, bei der Verweigerung der freiwiligen odar der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützungen entzogen werden.

Die Abbüssung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

114.

Verodnung

des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916 № 56, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöahsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- une Miliärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet 1 Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog FRIEDRICH m. p.
Feldmarschall.

115.

Erlass

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements F. № 24893 betreffend das Verbot des Verschleisses von Rahm.

Im Hinblicke auf die Notwendigkeit, mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Mit dem Tage der Kundmachung ist der Verkauf von Oberskaffee in den Kaffeehäusern (Zuckerbäckereien) verboten.

116.

Kundmachung

betreffend die Entrichtung der für das Jahr 1915 fälligen Steuern.

Obwohl der Termin für die Abstattung der für das Jahr 1915 vorgeschriebenen Grund-Rauchfang-Weg-Steuern und Schulumlagen längst abgelaufen ist, haben nur weinige Gemeinden die fälligen Steuern abgeführt.

Ich fordere deshalb nochmals die Gemeindevorstände und Soltysse auf, bis spätestens Ende Mai 1916 die für das Jahr 1915 rückständigen Grund-Rauchfangs-Weg-Steuern und Schulumlagen bei den Steuerpflichtigen einzuheben und an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos abzuführen.

Von der Entrichtung der rückständigen Grund- Rauchfang- und Wegsteuern sind nur diese Grundbesitzer befreit, welche Gesuche um Steuernachlässe aus dem Titel der Kriegsshäden eingereicht haben, oder diese Schäden in der Gemeinde bis Ende April angemeldet haben.

Dagegen müssen alle rückständigen Schulumlagen unbedingt in dem festgesetzten Termine eingezahlt werden.

Die Gemeindevorstände und Soltysse, welche diesem Befehl nicht folgeleisten, werden gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, mit Geldstrafen bis 2000 K oder Arreststrafen bis 6 Monaten bestraft werden.

117.

Fleischlose Tage.

In Abänderung des Pkt 2 des Amtblattes Nr. 1 vom 15./1. 1916 haben von nun an Montag und Donnerstag jeder Woche als fleischlose Tage zu gelten.

Die sonstigen Bestimmungen hierüber bleiben auch weiterhin aufrecht.

118.

Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Erlass des A. O. K. M. V. Nr. 26. 206 vom 27. März 1916.

Zum Reisen aus dem öst.-ung. Okkupationsgebiete nach Deutschland ist ausser einem vorschriftsmässig ausgestellten Reisepass noch ein besonderer Passierschein des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin erforderlich.

Das zum Eintritt nach Deutsland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

119.

Telegrammzustellungsgebühren.

Erlass des k. u. k. A.O.K. Tel. Nr. 18227 vom 29. März 1916.

Gemä § 23 der Vorordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendiens wird ab 10. April l. J., für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

bei Tag . . . . 10 Heller
in der Nacht . . . . 20 „

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

120.

Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule in Krakau.

Der nächste einjärige Unterrichtskurs in der k. k. Hebamenschule Krakau wird **im Oktober 1916** eröffnet.

Die Direktion derselben hat mitgeteilt, dass zu dem Kurse auch die Hebammenkandidatinnen aus dem österr.-ung. Okkupationsgebiete Polens zugelassen werden können.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen auf dem Lande zu steuern, haben die Bürgermeister und die Gemeinde-Vorsteher, anständige Frauenspersonen, die Lust- und Vorliebe zum Hebammenberufe haben, ausfindig zu machen, welche in die genannte Schule nach Krakau zur Ausbildung geschickt werden und sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomerte Hebammen in ihrer Heimat niederlassen möchten.

Die **persönliche Anmeldung** des Aspirantinnen mus **in der Zeit vom 1.—4. Oktober 1916 in der Direktion der Schule in Krakau** stattfinden.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmsbedingungen zu entsprechen:

1.) Volständige Kenntnis des polnischen Lesens, Sreibens und Rechnens.

2.) Die unverheirateten müssen volljährig sein (24 Jahre).

3.) Alle dürfen das 42. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Ausserdem müssen alle Kandidatinnen vorlegen:

a) Tauf bezw. Geburtschein,

b) Gesundheitszeugnis,

c) Blattern Impfzeugnis,

d) Heimatschein,

e) Sittenzeugnis,

f) Verheiratete-Trauungschein und Bewilligung seitens ihres Gatten,

g) Witwen-Totenschein des Ehegatten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während des Kurses und für die Anschaffung von geburtshilflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst, oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde.

Jene Kandidatinnen, welche auf eine derartge Unterstützung reflektieren, müssen sich verpflichten, die Praxis mindestens 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde auszuüben.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann eine finanziell schwache Gemeinde zur Gewährung einer Subvention beim Militärgeneralgouvernement in Vorschlag gebracht werden.

Die Wójt's sowie der H. Bürgermeister von Krasnostaw haben **bis zum 15. Juni 1916** jene Kandidatinnen, welche auf die Aufnahme in der obbezeichneten Schule reflektieren, dem k. u. k. Kreiskommando namhaft zu machen.

121.

Verlegung eines Gendarmeriepostens.

Der Gendarmerieposten in Chełmiec wurde mit dem 26. April 1916. nach Kraśniczyn verlegt.

122.

Vorschriften zur Regelung und Sicherung des Verkehres.

Sämmtliche auf Strassen und Wegen verkehrenden Wagen (Schlitten) haben während der Fahrt mit einer Tafel, welche Vor- und Zunamen des Besitzers und seinen ständigen Wohnort enthalten, versehen zu sein.

Bei Nacht soll überdies eine brennende Latarne in der Nähe der vordereu Räder angebracht sein.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Wirtschaftsfuhren im Bereiche des Gemeindegebietes, welchem dieselben angehören.

Nachmals wird die Fahrordnung auf strassen und Wegen „links fahren, rechts vorfahren“ in Erinnerung gebracht.

Die Mautschranken müssen bei Nacht stets, und zwar derart beleuchtet sein, dass selbe auf entsprechende Entfernung sichtbar sind.

123.

Achtung auf den Zug.

Infolge der Betriebseröffnung der Normalbahn Belzec—Rejowiec wird auf die Gefahr eines Zusamenstosses bei Bahnübersetzungen von Fuhrwerken mit verkehrenden Eisenbahnzügen aufmerksam gemacht. Fuhrwerke, welche beim Passieren der Strassenübersetzungen an dem Bahngeleise anlangen, haben sich genauestens zu überzeugen, ob ein Zug herannaht und dementsprechend in einer Entfernung von mindenstens 20 Schritten von der Übersetzungsstelle stehen zu bleiben.

Der Kutscher hat, um ein Scheuen der Pferde zu verhindern, abzusitzen und letztere zu halten.

Im Interesse der Fuhrwerksbesitzer liegt es, dass diese Anordnungen strikte eingehalten werden, da dermalen gestellte Ersatzansprüche nicht berücksichtigt werden können.

124.

Belehrung zur Verhütung der Ausbreitung der Fliegenplage.

Mit kommendem Frühjahr tritt auch die Gefahr und Ausbreitung der Krankheiten, welche durch Stechen vou verschiedenen Inseckten uud Fliegen verursacht werden, näher heran.

Die Frühjahrszeit bietet aber auch die beste Gelegenheit zur Vertilgung dieser verschiedenartigsten Fliegen und Inseckten.

Im allgemeinen Interesse wird deshalb folgendes angeordnet:

1.) Alle Dünger- und Misthaufen sind mit Kalkmilch zu begiessen, weil auf diesen Stellen die Fliegen die Nahrung finden und auch Eier legen. Hier gelangen auch verschiedene Krankheitserreger in die Fliegen, welche dann dieselben durch Stechen auf die Menschen übertragen und auf diese Weise verschiedene Krankheiten verursachen.

2.) Mistjauche ist in eine Senkgrube zu führen, welche gut zu bedecken ist.

3.) Die Tümpeln und Lacken sind durch Verschüttung zur Austrocknung zu bringen. Auf diese Weise gehen Millionen von Mückenlarven zu Grunde, weil ihnen die Luftzufuhr abgenommen wird!

4.) Alle Tierkadaver sind zu verscharren und auch mit Kalkmilch zu begiessen.

5.) Die Wohnungen sind ständig zu lüften.



Nichtamtlicher teil.

Fahrplan der Normalbahn
REJOWIEC — BELZEC.

Giltig vom 1. Mai 1916.

G. 1221	Km.		STATIONEN.		G. 1222
4^{27}		ab	Lublin	an	12^{30}
6^{05}	—	ab	**Rejowiec (I)**	an	9^{43}
6^{18}	5		Żulin		9^{28}
6^{29}	9		Bzite B. A.*		9^{15}
6^{45}	14		Krupiec B. A.*		8^{59}
7^{11}	21		Krasnostaw		8^{38}
7^{37}	28		Wólka Ortowska B. A.*		8^{02}
7^{54}	33		Izbica		7^{44}
8^{14}	39		Tarzymiechy B. A.		7^{21}
8^{36}	45		Ruskie Piaski		6^{58}
8^{54}	50		Złojec B. A.		6^{39}
9^{18}	57		Zawada		6^{15}
9^{34}	64		Szczebrzeszyn		5^{55}
9^{58}	70		Topolcza		5^{38}
10^{12}	76		Wywłoczka B. A.		5^{14}
10^{26}	81		Zwierzyniec		4^{59}
10^{40}	86		Forsthaus Zamojskie B. A.		4^{42}
10^{54}	91		Górecko		4^{29}
11^{11}	98		Długikąt		4^{11}
11^{31}	106		Nowiny B. A.*		3^{51}
11^{55}	112		Susiec		3^{34}
12^{13}	119		Maziły		3^{05}
12^{27}	125		Poglesina B. A.*		2^{47}
12^{40}	131	an	**Bełzec** (k. k. St. B.)	ab	2^{30}
2^{10}		an	Rawa Ruska	ab	12^{23}
6^{57}		an	Jaroslau	ab	7^{09}
6^{50}		an	Lemberg	ab	7^{40}
6^{50}		an	Budapest Ostbf.	ab	10^{25}

K. u. k. Kreiskommandant
Oberstleutnant JOHANN SCHUBERTH m. p.

Nichtamtlicher teil.

Fahrplan der Normalbahn

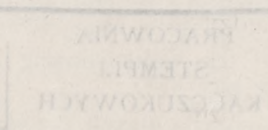
REJOWIEC — BEŁZEC.

Giltig vom 1. Mai 1916.

G. 1221	Km.		STATIONEN.		G. 1222
4¹²		ab	Lublin	an	12²⁰
5⁰⁵	—	ab	**Rejowiec (I)**	an	9⁴⁵
5¹⁸	5		Żulin		9³²
5²⁹	9		Bzite B. A.*		9¹⁵
6⁴⁵	14		Krupiec B. A.*		8⁵⁸
7¹¹	21		Krasnostaw		8³⁸
7³⁷	28		Wólka Orłowska B. A.*		8⁰²
7⁵⁴	33		Izbica		7⁴⁴
8¹⁴	39		Tarzymiechy B. A.		7³¹
8²⁹	45		Ruskie Piaski		6⁵⁸
8⁴⁵	50		Złojec B. A.		6³²
9¹⁵	57		Zawada		6¹²
9⁴¹	64		Szczebrzeszyn		5⁵⁸
9⁵⁹	70		Topolcza		5³⁸
10¹²	76		Wywłoczka B. A.		5¹⁴
10²⁸	81		Zwierzyniec		4⁵³
10⁴¹	86		Forsthaus Zamojskie B. A.		4¹³
10⁵⁴	91		Górecko		4⁰³
11¹⁷	98		Dlugikat		4¹¹
11⁴¹	106		Nowiny B. A.*		3⁵¹
11⁵⁸	112		Susiec		3³⁴
12¹³	119		Maziły		3⁰⁷
12²⁷	125		Poglesina B. A.*		2⁴⁷
12⁴⁰	131	an	**Bełżec** (k. k. St. B.)	ab	2³⁰
2¹⁰		an	Rawa Ruska	ab	12⁵⁸
6²⁷		an	Jarosław	ab	7⁰⁰
6⁵⁰		an	Lemberg	ab	7⁴⁰
6⁵⁰		an	Budapest Ostbf.	ab	10²⁵

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant JOHANN SCHUBERTH m. p.

DRUKARNIA „POSPIESZNA"
PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH

STANISŁAW DZAŁ W LUBLINIE KOLLATAJA № 3
(Obok Kasy Przemysłowców).